

Bienengesundheit im Saarland

Auszeichnungspflicht von Bienenständen

Zuerst:

Jegliche Honigbienenhaltung ist dem Veterinäramt nach **Paragraph 1 a der Bienenseuchenverordnung** ordentlich anzumelden (Formular im Homepage Downloadbereich Landesverband der Saarländischen Imker e.V. – LSI – www.saarlandimker.de). Man erhält in Folge dieser Anmeldung eine Verwaltungsnummer (**HIT-Nummer**) des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Auszeichnung:

Bienenstände, die nicht auf dem eigenen, dem Veterinäramt als Bienenstand gemeldeten Grundstück stehen, sind nicht automatisch einer Namens-Strassen-Hausnummer-Postleitzahladresse zuzuordnen. Sie müssen ausgezeichnet sein. Dies gilt auch für amtlich gemeldete Bienenstände, die eine Dauereinrichtung sind, unter Umständen auch umzäunt sind, aber keine Hauszuordnung haben (Streuobstwiesen, Schrebergärten, freie Wiesengrundstücke, etc.).

Auszeichnungsdaten sind:

- Name der Bienenhalterin / des Bienenhalters
- Vollständige Adresse der Bienenhalterin / des Bienenhalters
- Amtliche Registriernummer (HIT)
- Anzahl der Bienenvölker und Dauer der Stellzeit, wenn es sich um einen Wanderstand handelt.

Transparenz auf freiwilliger Basis, die viel Ärger vermeiden kann:

Für Wanderstände **IMMER** gut eine einlamierte Kopie der Wanderbescheinigung.

Für alle Stände **IMMER** gut: Eine weit sichtbare Notfalltelefonnummer, unter der man erreichbar ist – ist Bienenhalter/in nicht gleich Imker/in, macht die Telefonnummer der/des betreuenden Imkerin/Imkers Sinn!

Anbringung der Daten:

Anzubringen sind die Daten an einer aus Entfernung gut sichtbaren Stelle in ausreichender Größe (bei umzäunten Grundstücken in der Wiese z.B. also am Zaun und sicherheitshalber auch an einem der Bienenstöcke).

Für Wanderstände gilt:

Wandert man nicht auf eigene Grundstücke, die dem Veterinäramt als Bienenstand gemeldet sind,

1. wird eine kostenpflichtige (10 Euro Stand 2015) **„Wanderbescheinigung“ [Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß §5(1) Bienenseuchenverordnung] notwendig**, unabhängig von der Wanderentfernung zum gemeldeten Mutterbienenstand. Dies erfordert den Besuch einer/eines Bienensachverständigen des Landesverbandes der Saarländischen Imker e.V. (LSI) oder eines Amtsveterinärs an den Bienen. Die Fachperson nimmt eine Sichtkontrolle der Völker in Waben- und Stockgesundheit vor. Besonderes Augenmerk wird auf Anzeichen der meldepflichtigen Amerikanischen Faulbrut, des kleinen Beutenkäfers und der Tropilälapsmilbe (ebenfalls beide meldepflichtig) gelegt. Nur Völker, die frei davon sind, dürfen wandern, sofern sie nicht in einem bestehenden Seuchensperrbezirk beheimatet sind. **AKTUELLE** Formulare für die Beantragung einer Wanderbescheinigung beim Veterinäramt SB finden Sie im LSI Downloadbereich! **Erst wenn die „Wanderbescheinigung“ vom Amt geschickt worden ist, kann gewandert werden!!!**
2. Muss der Grundstückseigner (egal ob private oder öffentliche Hand) um Erlaubnis **für das Aufstellen** von Bienenständen gebeten werden. Dies tut man am besten schriftlich.
3. Wandert man aus den deutschen Grenzen hinaus, bedarf es einer gesonderten kostenpflichtigen (11 Euro Stand 2015) „Wandererlaubnis“ **TRACES**. Diese wird wie die

Wanderbescheinigung für Innerdeutschland beim Veterinäramt SB durch den Bienensachverständigen beantragt. Auch hier gilt: Erst wenn das amtliche Formular „Wandererlaubnis“ nach der Beantragung vorliegt, kann gewandert werden. **Die Erstellung der „Wanderbescheinigung“ obliegt allein dem Veterinäramt!**

Nicht ausgezeichnete Bienenstände werden dem Veterinäramt gemeldet und es kann zu einer Verfahrensstrafe kommen. Es macht also auch Sinn, vor dem Wandern dem ansässigen Imkerverein oder Kreisverband die Anwanderung mitzuteilen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Dr. Susanne Meuser, Landesverband der Saarländischen Imker e.V., Fachbereich Bienengesundheit im Februar 2016